Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 534**
18. Wahlperiode **21.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Ansgar Mayr CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit

Millionenverluste durch Finanzanlagen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie, unter Angabe von Zeitpunkt und Weg der Information, hat das Sozialministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zwischen 2019 und 2022 insgesamt rund 50 Millionen Euro in Finanzprodukte im Zusammenhang mit den Verius-Immobilienfonds investiert hat, von denen laut Medienberichten inzwischen über 96 Prozent verloren sind?

2. Inwieweit wurde das Sozialministerium beziehungsweise das bei ihm angesiedelte Prüfungsamt für die Sozialversicherung vor oder während der Investitionen über Art, Umfang, Renditeerwartungen und Risiken dieser Finanzanlagen informiert und dann tätig, insbesondere unter Angabe von Art und Umfang der Information des Sozialministeriums und der rechtsaufsichtlichen Prüfungen oder Beanstandungen?

3. Wann hat das Sozialministerium erstmals Kenntnis davon erlangt, dass bei diesen Finanzanlagen erhebliche Verluste drohen beziehungsweise eingetreten sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Börsenhandel des betreffenden Fonds bereits im Dezember 2022 ausgesetzt wurde und sich nach Medienberichten seit 2023 die Hinweise auf erhebliche Verluste verdichteten?

4. Inwieweit hat das Sozialministerium aufsichtsrechtliche, organisatorische oder sonstige Maßnahmen nach Kenntnis der drohenden beziehungsweise eingetretenen Verluste gegenüber der KVBW eingeleitet, auch unter Angabe der Ergebnisse dieser Maßnahmen?

5. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der vorgenommenen Finanzanlagen mit den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs IV sowie den für die KVBW geltenden Anlagerichtlinien, insbesondere mit dem Grundsatz, Vermögen so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint?

Eingegangen: 21.9.2026 / Ausgegeben: 9.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Inwieweit hat das Sozialministerium untersucht, ob Mitglieder des Vorstands, weitere Verantwortliche der KVBW oder mit der Prüfung und Freigabe der Finanzanlagen befasste Personen ihre Pflichten verletzt haben, auch unter Angabe der persönlichen, dienstrechtlichen, haftungsrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen, die in diesem Zusammenhang geprüft wurden oder werden?

7. Welche konkreten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, Prüfverfahren und Anlagerichtlinien hält die Landesregierung infolge des Vorgangs für erforderlich, um vergleichbare Finanzanlagen und Verlustrisiken bei der KVBW sowie anderen der Landesaufsicht unterstehenden Sozialversicherungsträgern künftig zu verhindern?

8. Inwieweit besteht nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zwischen den zu erwartenden finanziellen Verlusten der KVBW und aktuellen beziehungsweise geplanten Einsparmaßnahmen, insbesondere der Reduzierung oder Einstellung von Versorgungsangeboten und Präsenzstrukturen im ländlichen Raum?

9. Welche konkreten Angebote und Versorgungsstrukturen hat die KVBW seit Bekanntwerden der drohenden Verluste reduziert oder eingestellt beziehungsweise deren Reduzierung oder Einstellung angekündigt, auch unter Angabe der finanziellen Einsparungen, die dadurch jeweils erzielt werden sollen?

10. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Millionenverluste die gleichzeitige Einschränkung von Versorgungsangeboten der KVBW insbesondere im ländlichen Raum und sieht sie dabei Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht darauf hinzuwirken, dass etwaige finanzielle Fehlentscheidungen der KVBW nicht zulasten der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung gehen?

10.9.2026

Mayr CDU

Begründung

Nach aktuellen Medienberichten hat die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg zwischen 2019 und 2022 insgesamt rund 50 Millionen Euro in Finanzprodukte im Zusammenhang mit Immobilienfonds investiert. Nach Recherchen verschiedener Medien sollen inzwischen 96,3 Prozent der investierten Mittel verloren sein. Die KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Zu dessen aufsichtsrechtlichen Aufgaben gehört ausdrücklich auch die Prüfung der Sicherheit von Vermögensanlagen. Zudem ist das beim Sozialministerium angesiedelte Prüfungsamt für die Sozialversicherung für Prüfungen der Kassenärztlichen Vereinigung zuständig. Von besonderem öffentlichem Interesse ist zudem, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die erheblichen finanziellen Verluste Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der KVBW und auf die ambulante medizinische Versorgung haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Einschränkungen von Angeboten und Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. November 2026 Nr. SM61-0141.5-122/7/3 beantwortet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie, unter Angabe von Zeitpunkt und Weg der Information, hat das Sozialministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erstmals Kenntnis davon erlangt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) zwischen 2019 und 2022 insgesamt rund 50 Millionen Euro in Finanzprodukte im Zusammenhang mit den Verius-Immobilienfonds investiert hat, von denen laut Medienberichten inzwischen über 96 Prozent verloren sind?

2. Inwieweit wurde das Sozialministerium beziehungsweise das bei ihm angesiedelte Prüfungsamt für die Sozialversicherung vor oder während der Investitionen über Art, Umfang, Renditeerwartungen und Risiken dieser Finanzanlagen informiert und dann tätig, insbesondere unter Angabe von Art und Umfang der Information des Sozialministeriums und der rechtsaufsichtlichen Prüfungen oder Beanstandungen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) trifft ihre Anlageentscheidungen im Rahmen ihrer gesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung eigenverantwortlich. Eine Verpflichtung, einzelne Finanzanlagen vor ihrem Erwerb der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen oder von dieser genehmigen zu lassen, besteht nicht.

Das unabhängige Prüfungsamt für die Sozialversicherung Baden-Württemberg hatte mit Stichtag 31. März 2021 bei der KVBW eine Prüfung nach § 274 SGB V durchgeführt, die unter anderem die Bereiche Finanzanlagen und Risikomanagement umfasste. Im Rahmen der Prüfung der Geldanlagen lag der Schwerpunkt auf der Einhaltung der Vorgaben der Anlagerichtlinie der KVBW. Die im Prüfungsbericht dokumentierten Feststellungen bezogen sich unter anderem auf die Einhaltung der seinerzeit geltenden Anlagerichtlinie der KVBW sowie auf die damaligen Bonitätsanforderungen der Musteranlagerichtlinie des Bundesamtes für Soziale Sicherung. Anlass für eine Information an die Rechtsaufsicht wurde nicht gesehen.

Über die im Zusammenhang mit den Finanzanlagen VERIUS IHS II und III konkret aufgetretenen Probleme und die damit verbundenen finanziellen Verluste erlangte das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde erstmals durch ein Schreiben der KVBW vom 30. März 2023 Kenntnis.

Über die weitere Entwicklung der Anlagen, die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen sowie die von der KVBW ergriffenen Maßnahmen wurde das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung und des fortlaufenden Austauschs mit der KVBW unterrichtet und wird auch weiterhin darüber informiert. Zu den weiteren Maßnahmen der Rechtsaufsicht wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Wann hat das Sozialministerium erstmals Kenntnis davon erlangt, dass bei diesen Finanzanlagen erhebliche Verluste drohen beziehungsweise eingetreten sind, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Börsenhandel des betreffenden Fonds bereits im Dezember 2022 ausgesetzt wurde und sich nach Medienberichten seit 2023 die Hinweise auf erhebliche Verluste verdichteten?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit wurde erstmals mit Schreiben vom 30. März 2023 über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden VERIUS-Anlagen und die damit verbundenen finanziellen Risiken unterrichtet (siehe Antwort zu Fragen 1 und 2).

Nach Mitteilung der KVBW seien die Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie der Vorsitzende des Finanzausschusses ebenfalls erstmals Ende März 2023 über die wirtschaftliche Problemlage informiert worden. Im Finanzausschuss sei

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

die Thematik nach Angaben der KVBW erstmals am 26. März 2023 behandelt und die Notwendigkeit von Abschreibungen erörtert worden. Die entsprechenden Abschreibungserfordernisse seien unter anderem unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers der KVBW konkretisiert worden.

Im Rahmen der Beratungen über den Jahresabschluss 2022 habe sich der Finanzausschuss am 4. Oktober 2023 mit den vorgesehenen Abschreibungen befasst. Die Vertreterversammlung sei nach Angaben der KVBW am 6. Dezember 2023 im Rahmen der Beratungen über den Jahresabschluss 2022 über die wirtschaftliche Problemlage der betreffenden Anlagen unterrichtet worden. In diesem Zusammenhang seien erste Abschreibungen aus Gründen der Risikovorsorge beschlossen worden.

4. Inwieweit hat das Sozialministerium aufsichtsrechtliche, organisatorische oder sonstige Maßnahmen nach Kenntnis der drohenden beziehungsweise eingetretenen Verluste gegenüber der KVBW eingeleitet, auch unter Angabe der Ergebnisse dieser Maßnahmen?

Seit der erstmaligen Unterrichtung durch die KVBW Ende März 2023 begleitet das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit den Vorgang im Rahmen der Rechtsaufsicht. Hierzu lässt sich die Rechtaufsicht etwa halbjährlich von der KVBW über die weitere Entwicklung der betreffenden Finanzanlagen, die finanziellen Auswirkungen und die ergriffenen Maßnahmen berichten. Ergänzend werden zwischen der Rechtsaufsicht und der KVBW insbesondere aktuelle Entwicklungen und der Stand der Aufarbeitung erörtert.

Die KVBW hat im Rahmen ihrer gesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung verschiedene Maßnahmen zur rechtlichen und finanziellen Aufarbeitung des Sachverhalts ergriffen. Hierzu zählt insbesondere die unter Einbeziehung externer rechtlicher Beratung vorgenommene Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit den Anlageentscheidungen und der zugrunde liegenden Anlageberatung. Die bisherige Anlageberatung wurde im Mai 2024 beendet und anschließend neu geordnet. Im Mai 2025 wurde nach Durchführung eines Vergabeverfahrens ein neues Anlageberatungsmandat vergeben.

Darüber hinaus hat die KVBW ihr Anlage- und Risikomanagement sowie die internen und externen Kontrollmechanismen weiterentwickelt. Dies umfasst insbesondere eine stärkere Diversifizierung der Vermögensanlagen, Vorgaben zur Begrenzung von Konzentrationsrisiken und Laufzeiten sowie eine intensivierte laufende Überwachung und Berichterstattung.

Bei der rechtlichen Bewertung der ursprünglichen Anlageentscheidungen ist zu berücksichtigen, dass die heute in § 80 Absatz 3 SGB IV ausdrücklich geregelten Anforderungen an ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sowie an die Mischung und Streuung der Anlagen erst zum 1. Januar 2023 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eingeführt wurden. Diese zusätzlichen gesetzlichen Anforderungen waren daher auf die in den Jahren 2019 bis 2022 getroffenen Anlageentscheidungen noch nicht unmittelbar anwendbar. Die Rechtmäßigkeit der damaligen Anlageentscheidungen ist anhand der jeweils geltenden Rechtslage zu beurteilen.

Zur Geltendmachung möglicher Schadensersatzansprüche hat die KVBW Ende 2025 Klage beim Landgericht Frankfurt am Main erhoben. Ihr Ziel ist es, die entstandenen finanziellen Verluste zumindest teilweise auszugleichen.

Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 hat die Vertreterversammlung der KVBW im September 2026 die Abschreibung der verbliebenen 50 Prozent des Anlagewerts beschlossen. Nach Angaben der KVBW sind die betreffenden Anlagen damit vollständig abgeschrieben, sodass hieraus für den Jahresabschluss 2026 und die Haushaltsplanungen ab dem Jahr 2027 keine weiteren Abschreibungsbelastungen zu erwarten sind.

Unabhängig von den durch die KVBW ergriffenen Maßnahmen wird die rechtsaufsichtliche Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts fortgeführt.

5. Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der vorgenommenen Finanzanlagen mit den gesetzlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuchs IV sowie den für die KVBW geltenden Anlagerichtlinien, insbesondere mit dem Grundsatz, Vermögen so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint?

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der in den Jahren 2019 bis 2022 getroffenen Anlageentscheidungen sind die zum jeweiligen Investitionszeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anlagerichtlinien sowie die seinerzeit verfügbaren Informationen und erkennbaren Risiken.

Nach § 80 SGB IV sind die Mittel so anzulegen und zu verwalten, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt und eine ausreichende Liquidität gewährleistet wird. Ein bestimmtes Bonitätsrating als generelle Voraussetzung für die Anlage in Schuldverschreibungen sieht § 83 SGB IV nicht vor.

Ob die gesetzlichen Anforderungen sowie die für die KVBW maßgeblichen Anlagerichtlinien bei den betreffenden Anlageentscheidungen eingehalten wurden, ist Gegenstand der laufenden rechtsaufsichtlichen Prüfung. Dabei sind insbesondere die konkrete Ausgestaltung und Risikostruktur der Finanzanlagen, die zum jeweiligen Anlagezeitpunkt verfügbaren Informationen sowie die internen Entscheidungs- und Kontrollprozesse der KVBW zu berücksichtigen.

Die Anlageentscheidungen erfolgten nach Angaben der KVBW in den Jahren 2019 bis 2022 und damit überwiegend in einer Phase niedriger Kapitalmarktzinsen. Die damaligen Marktbedingungen sowie das gesetzliche Erfordernis, neben der Sicherheit und Liquidität der Vermögensanlage auch einen angemessenen Ertrag zu erzielen, sind bei der rechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen. Dies entbindet jedoch nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Sicherheit der Vermögensanlage. Aus dem nachträglich eingetretenen erheblichen Wertverlust allein lässt sich nicht auf einen Verstoß gegen die zum jeweiligen Anlagezeitpunkt geltenden rechtlichen Vorgaben schließen.

Die abschließende rechtsaufsichtliche Bewertung bleibt dem Ergebnis der weiteren Sachverhaltsaufklärung und rechtlichen Prüfung vorbehalten. Dabei können sich gegebenenfalls auch aus dem anhängigen zivilgerichtlichen Verfahren weitere Erkenntnisse ergeben, die für die rechtsaufsichtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, welche Informationen der KVBW zum Zeitpunkt der Anlageentscheidungen vorlagen und auf welcher Grundlage die damit verbundenen Risiken bewertet wurden.

6. Inwieweit hat das Sozialministerium untersucht, ob Mitglieder des Vorstands, weitere Verantwortliche der KVBW oder mit der Prüfung und Freigabe der Finanzanlagen befasste Personen ihre Pflichten verletzt haben, auch unter Angabe der persönlichen, dienstrechtlichen, haftungsrechtlichen oder sonstigen Konsequenzen, die in diesem Zusammenhang geprüft wurden oder werden?

Das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit übt gegenüber der KVBW die Rechtsaufsicht, nicht jedoch die Fach- oder Dienstaufsicht aus. Die Aufklärung möglicher individueller Pflichtverletzungen sowie die Prüfung und gegebenenfalls Einleitung daraus resultierender personeller, arbeits- oder haftungsrechtlicher Maßnahmen obliegen grundsätzlich den jeweils zuständigen Organen der KVBW im Rahmen ihrer gesetzlich gewährleisteten Selbstverwaltung (§ 77 Absatz 5, 79 SGB V i.V. m. § 29 SGB IV).

7. Welche konkreten Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben, Prüfverfahren und Anlagerichtlinien hält die Landesregierung infolge des Vorgangs für erforderlich, um vergleichbare Finanzanlagen und Verlustrisiken bei der KVBW sowie anderen der Landesaufsicht unterstehenden Sozialversicherungsträgern künftig zu verhindern?

Die zuständigen Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder stehen hierzu bereits im fachlichen Austausch. Ob und inwieweit sich aus den Vorgängen im Zusammenhang mit den betreffenden Finanzanlagen ein Anpassungsbedarf hinsichtlich der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, der Prüfverfahren

oder der Anlagerichtlinien ergibt, lässt sich auf Grundlage des bisherigen Erkenntnisstands noch nicht abschließend beurteilen.

8. Inwieweit besteht nach Kenntnis oder Einschätzung der Landesregierung ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zwischen den zu erwartenden finanziellen Verlusten der KVBW und aktuellen beziehungsweise geplanten Einsparmaßnahmen, insbesondere der Reduzierung oder Einstellung von Versorgungsangeboten und Präsenzstrukturen im ländlichen Raum?

10. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der Millionenverluste die gleichzeitige Einschränkung von Versorgungsangeboten der KVBW insbesondere im ländlichen Raum und sieht sie dabei Möglichkeiten, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht darauf hinzuwirken, dass etwaige finanzielle Fehlentscheidungen der KVBW nicht zulasten der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung gehen?

Die Fragen 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verluste aus den VERIUS-Anlagen zu Veränderungen von Versorgungsangeboten und Präsenzstrukturen geführt haben.

Die gesetzlichen Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen zur Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung umfassen unter anderem die Organisation des Bereitschaftsdienstes, den Betrieb der Terminservicestelle und der Rufnummer 116117, die Förderung der Weiterbildung des medizinischen Nachwuchses und die Qualitätssicherung.

Der Aufgabenbereich der KVBW zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgeweitet. Diese Entwicklung findet ihren finanziellen Ausdruck in jährlichen Steigerungen des Ansatzes für Sicherstellungmaßnahmen im Verwaltungshaushalt der KVBW. Das Volumen dieses Haushaltspostens betrug im Jahr 2020 noch rund 89 Millionen Euro und erhöhte sich auf rund 100 Millionen Euro im Jahr 2022 und rund 144,2 Millionen Euro im Jahr 2025. Für den Haushalt 2026 plant die KVBW einen weiteren Zuwachs von mehr als 10 Prozent auf rund 159,4 Millionen Euro. Anhand der Haushaltspläne der KVBW lässt sich somit nachvollziehen, dass die KVBW den finanziellen Umfang ihrer Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung in den vergangenen Jahren erheblich ausgeweitet hat.

9. Welche konkreten Angebote und Versorgungsstrukturen hat die KVBW seit Bekanntwerden der drohenden Verluste reduziert oder eingestellt beziehungsweise deren Reduzierung oder Einstellung angekündigt, auch unter Angabe der finanziellen Einsparungen, die dadurch jeweils erzielt werden sollen?

Seit dem Jahr 2023 kam es zu mehreren strukturellen Veränderungen im ärztlichen Bereitschaftsdienst in Baden-Württemberg:

- Im September 2023 wurden durch ein Urteil des Bundessozialgerichtes die damaligen „Poolärzte“ als sozialversicherungspflichtig Angestellte eingestuft. In diesem Zusammenhang wurde die Struktur des ärztlichen Bereitschaftsdienstes angepasst und es wurden acht Bereitschaftspraxen geschlossen.
- Im Jahr 2024 beschloss die KVBW darüber hinaus eine umfassende Neustrukturierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. In der Folge wurden von der KVBW im Zeitraum vom März 2025 bis November 2025 weitere 26 Bereitschaftspraxen geschlossen. Zugleich wurden 19 Bereitschaftspraxen als sogenannte Auffangpraxen bestimmt, in denen die Arztstunden pro Woche durch Mehrfachbesetzung oder Verlängerung der Öffnungszeiten erhöht wurden.
- Im November 2025 baute die KVBW ihr telemedizinisches Versorgungsangebot (docdirekt) aus. Seitdem können Patientinnen und Patienten insbesondere in den sprechstundenfreien Zeiten telemedizinisch behandelt werden, ohne hierfür eine Bereitschaftspraxis aufsuchen zu müssen.

- Nach einer Evaluation ihrer Strukturreform passt die KVBW derzeit die Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen an.

Die KVBW teilt zu den genannten Veränderungen mit, dass mögliche Einsparungen durch bedarfsorientierte strukturelle Anpassungen den begrenzten ärztlichen Ressourcen der Regelversorgung Rechnung trügen. Ein möglicher Einspareffekt lasse sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern. Mögliche finanzielle Einsparungen seien jedoch durch umfassende neue Aufgaben des Gesetzgebers derzeit nicht erkennbar. Die Finanzierung dieser Aufgaben sei unabhängig von den Kapitalanlagen gewährleistet. Ein Zusammenhang mit den Verlusten aus den VERIUS-Anlagen bestehe nach Angaben der KVBW daher nicht.

Hildenbrand

Minister für Soziales,
Arbeit und Gesundheit